

1241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

## Bericht und Antrag des Justizausschusses

**über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 26 lit. f StG ist mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens kraft Gesetzes der Verlust der „Rechtsanwaltsbefähigung“ verbun-

den. Eine gleichartige Bestimmung ist im neuen Strafrecht nicht mehr enthalten. Dieses kennt vielmehr als unmittelbare Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen den Amtsverlust für Beamte. Es werden somit alle Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts, die hinsichtlich der Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf die im StG vorgesehenen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung hinweisen, gegenstandslos. Sie sollen daher, soweit sie durch das neue Strafrecht inhaltslos werden, ersatzlos aufgehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen (§ 5 RAO sowie die §§ 11, 14 und 19 Disziplinarstatut) sollen an das StGB angepaßt werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 570/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 5 haben die Worte „nach strafgesetzlichen Vorschriften oder“ zu entfallen.

2. Abs. 1 Buchstabe c des § 34 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1960, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 sind die Worte „Wenn jedoch das Strafverfahren ein Vergehen oder eine Übertretung zum Gegenstande hat, die nicht mit einer Rechtsfolgen nach sich ziehenden Strafe bedroht sind, oder wenn es sich um ein Vergehen oder um eine Übertretung handelt, deren Verfolgung der Privatanklage vorbehalten ist“ durch die Worte „Wenn jedoch das Strafverfahren gerichtlich strafbare Handlungen, die keine

Rechtsfolgen nach sich ziehen oder die nur auf Verlangen einer Person zu verfolgen sind, mit Ausnahme jener zum Gegenstand hat, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“ zu ersetzen.

2. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Ist ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltsanwärter von der Liste gestrichen worden, so kann er vor Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Streichung nicht erneut in die Liste eingetragen werden.“

3. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Ist ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltsanwärter wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung durch ein inländisches Gericht zu einer Strafe verurteilt worden, so ist nach § 29 vorzugehen.“

4. § 20 wird aufgehoben.

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.